

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Dezember 2012/Januar 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Gelangensbestätigung – Fluch und Segen

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht
- > Angaben zu Umfang und Art der abgerechneten Leistungen als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug
- > Erleichterte Generationennachfolge bei Personengesellschaften

Recht aktuell

- > Kurzmitteilung Recht
- > Haftung des AG-Vorstandes bei Zahlungen an Aufsichtsratsmitglieder
- > Fehler bei der Massenentlassungsanzeige sind teuer

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilung Wirtschaft
- > Wann ist nach IAS 1 eine dritte Bilanz erforderlich?
- > DRS 20 reformiert die Konzernlageberichterstattung

Rödl & Partner intern

- > Kanzlei des Jahres für M&A

Liebe Leserin, lieber Leser,

zum Jahresende entwickelt der Gesetzgeber nun schon seit Jahren besonderen Eifer. Immer wieder werden dann Unternehmen wie Privatpersonen mit Regelungen konfrontiert, die im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat in die Gesetzesvorlage aufgenommen werden. Hoch problematisch wird es, wenn diese rückwirkend gelten sollen. Denn wie soll man sich auf Gesetzesänderungen einstellen können, die man gar nicht kommen sehen konnte?

Das Bundesverfassungsgericht hat nun klargestellt, dass für Bürger wie Unternehmen Vertrauensschutz gilt. Dies schließt eine Rückwirkung für den Zeitraum vor der Einbringung eines Gesetzes oder der Aufnahme einer Regelung in einen Gesetzesvorschlag aus. Hintergrund der Entscheidung ist eine Klage gegen die rückwirkende Geltung einer Vorschrift des Gewerbesteuergesetzes. Die Regelung war im Dezember 2001 im Vermittlungsausschuss beschlossen worden, sollte aber für das gesamte Jahr 2001 gelten. Die Karlsruher Richter werteten das Vorgehen als nicht zu rechtfertigenden Eingriff in den Vertrauensschutz. Schon vor zwei Jahren hatte das Bundesverfassungsgericht mehrere rückwirkende Regelungen des Steuerentlastungsgesetzes von 1999 mit einer ähnlichen Begründung kassiert.

Dies ist eine wichtige und sehr gute Entscheidung. Dass Gesetzgebungsverfahren bis ans Jahresende hinausgezögert werden, ist schon ärgerlich genug. Im Dezember die Besteuerung des gesamten Jahres auf den Kopf zu stellen, ist dagegen untragbar. Unternehmen und Bürger müssen sich sicher sein können, welche Steuergesetze gelten, wenn Sie mit Rücksicht darauf handeln. Der Vertrauensschutz ist im Grundgesetz verankert und darf nicht ständig gebrochen werden. Die Bundesregierung muss die Entscheidung schon im Jahressteuergesetz 2013 beachten.

Ich möchte mich im Namen aller Partner und Mitarbeiter ganz herzlich bei Ihnen für Ihr Vertrauen bedanken. An der Stelle von Weihnachtskarten werden wir in diesem Jahr über unsere Rödl-Mitarbeiter-Stiftung für Kinderhilfe ein Projekt der Tabaluga Kinderstiftung unterstützen. Nähere Informationen dazu finden Sie in unserem Beileger.

Ich wünsche Ihnen frohe Festtage und von Herzen alles Gute im Neuen Jahr!



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Gelangensbestätigung – Fluch und Segen

Von **Andrea Wanninger**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Es liegt ein Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums, datierend vom 1. Oktober 2012, für die Neuregelung des § 17a Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) vor. Danach hält man an der zum 1. Januar 2012 geltenden Neuregelung zur Einführung einer Gelangensbestätigung als Belegnachweis für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung fest. Allerdings werden im Bereich der Versandungslieferung zahlreiche alternative Belegnachweise zugelassen.

Eine innergemeinschaftliche Lieferung darf nach bisheriger und derzeitiger Gesetzeslage im Umsatzsteuergesetz (UStG) nur als steuerfrei behandelt werden, wenn die sogenannten Buch- und Belegnachweise durch den die Lieferung ausführenden Unternehmer erbracht werden können. Die Regelungen zum Buchnachweis sind klar und in der Vergangenheit nicht geändert worden. Anders verhält es sich mit den Regelungen zum Belegnachweis. Im Bereich des Belegnachweises wurde durch die Änderung des § 17a der UStDV zum 1. Januar 2012 eine Neuerung eingeführt. Neben dem Doppel der Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung wurde als einzig möglicher Nachweis die sogenannte Gelangensbestätigung eingeführt.

Die Gelangensbestätigung soll nachweisen, dass die gelieferte Ware die Bundesrepublik tatsächlich verlassen hat und in einen anderen Mitgliedstaat gelangt ist. Im Zuge der Auslegung dieses neuen Nachweises hat das BMF im Rahmen der Erstellung eines sogenannten BMF-Schreibens die Industrieverbände zu diesem neuen Nachweis „Gelangensbestätigung“ angehört. Hier wurde deutliche Kritik an der Neuregelung der Gelangensbestätigung geäußert. Das führte schließlich zur Regelung des BMF der Nichtanwendung der Neuregelung bis zu einer erneuten Änderung des § 17a UStDV. Diese erneute Änderung liegt nun als Referentenentwurf, datierend vom 1. Oktober 2012, vor.

Nach der neuen Fassung des § 17a UStDV, die voraussichtlich ab 1. Juli 2013 gelten wird, darf der Belegnachweis grundsätzlich wiederum nur über ein Doppel der Rechnung und die sogenannte Gelangensbestätigung geführt werden.

Inhaltlich soll die Gelangensbestätigung folgende Angaben enthalten:

- > Name und Anschrift des Empfängers der Lieferung
- > Ausstellungsdatum der Bestätigung

- > Handelsübliche Bezeichnung und Menge der gelieferten Gegenstände
- > Ort und Monat des Erhalts der gelieferten Gegenstände im anderen EU-Mitgliedstaat
- > Unterschrift des Abnehmers bzw. einer zur Annahme der Ware beauftragten Person bzw. keine Unterschrift bei elektronischer Übermittlung der Gelangensbestätigung, wenn der Abnehmer der Ware als Absender identifizierbar ist.

Aufgrund der Kritik der Industrieverbände darf die Gelangensbestätigung nun aus mehreren Dokumenten bestehen und als Sammelbestätigung mehrere Lieferungen eines Quartals bestätigen.

Wichtig sind aber für die Praxis die neben der Gelangensbestätigung gesetzlich erlaubten Alternativnachweise. Diese wurden möglich, weil die Gelangensbestätigung als Soll- und nicht als Muss-Nachweis geregelt wurde.

Alternative Nachweise betreffen aber im Wesentlichen nur die Fälle der Versandung der Gegenstände durch Einschaltung einer Spedition, eines Postdienstleisters oder eines Kurierdienstes. Als Alternativnachweis werden der Frachtbrief, handelsübliche Belege wie z.B. die Bescheinigung des Spediteurs, die Auftragserteilung an einen Kurierdienst nebst sogenanntem Tracking- und Tracing-Protokoll oder die Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme des Gegenstandes der Lieferung und den Nachweis der Bezahlung der Lieferung zugelassen.

Bei der Versandung der Liefergegenstände durch den Abnehmer ist neben der Bescheinigung des Spediteurs noch ein Nachweis über die Entrichtung des Entgeltes für die Lieferung vorzuhalten. Daneben gibt es für Spezialfälle wie der Lieferung von Fahrzeugen oder verbrauchssteuerpflichtigen Waren Sonderregelungen. Die Alternativnachweise bedürfen auch der inhaltlichen Kontrolle, da hier bestimmte Angaben z.B. für die Bescheinigung durch den Spediteur verlangt werden.

Nach dem derzeitigen Stand bedeutet dies, dass im Bereich der Lieferung durch Versandung der Ware – sei es durch den Unternehmer selbst oder den Abnehmer –, die Belegnachweisführung durch den Unternehmer geführt werden müsste. Problematisch bleibt in diesem Bereich, dass die Lieferung erst nach deren Versandung nachgewiesen werden kann und daher ein Unsicherheitszeitraum für den Unternehmer zwischen dem Zeitpunkt der Absendung der Ware und des Eingangs des Nachweises besteht.

Im Bereich der Beförderung durch den Unternehmer selbst oder seinen Abnehmer gilt nun neben dem Doppel der Rechnung allein die sogenannte Gelangensbestätigung als Belegnachweis. Dies stellt eine deutliche Verschärfung der bisherigen Rechtslage dar. Allerdings kann man von einer bisher nicht gekannten Rechtssicherheit des Belegnachweises ausgehen, wenn der Unternehmer die Gelangensbestä-

tigung in der Weise in seinen Lieferablauf einrichten kann, dass die Bestätigung auch sicher bei ihm nach Ausführung der Lieferung eingeht. Problematisch bleibt aber auch hier der Unsicherheitszeitraum zwischen Abgang der Ware bis zum Eingang der Gelangensbestätigung. Dies wirkt sich auch insbesondere im Bereich der Abholung durch den Abnehmer aus. Die Abhollieferung bleibt damit ein Risikogeschäft. Nun ist abzuwarten, wie die Kritik der Industrieverbände in den endgültigen Gesetzestext des § 17a UStDV aufgenommen wird. Hier besteht, wie dargestellt, noch in einigen Punkten ein gewisser Klärungsbedarf im Detail. Grundsätzlich wird es aber nach unserer Einschätzung im Wesentlichen beim vorliegenden Entwurf bleiben, und der Unternehmer sollte sich auf diese Neuregelung bereits jetzt einstellen.

Kontakt für weitere Informationen



Andrea Wanninger

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193-1276

E-Mail: andrea.wanninger@roedl.de

Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

Wann liegt ein schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c KStG vor?

Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent des Kapitals einer Körperschaft an einen Erwerber oder Erwerberkreis übertragen (sogenannter schädlicher Beteiligungserwerb), sind insoweit die bisher nicht genutzten Verluste der Körperschaft nicht mehr abziehbar nach § 8c Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind dabei auch mehrfache Übertragungen der nämlichen Anteile „schädlich“. Hiergegen richtet sich ein Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen vom 13. September 2012. Ein schädlicher Beteiligungserwerb läge erst dann vor, wenn ein Erwerber oder eine Erwerbergruppe mindestens einmal zu mehr als 25 Prozent an der Körperschaft beteiligt war. Soweit ein Erwerber – wie im Streitfall – innerhalb der 5 Jahre mehr als 25 Prozent der Anteile erwirbt, jedoch aufgrund zwischenzeitlicher Anteilsveräußerungen zu keinem Zeitpunkt mehr als 25 Prozent der Anteile an der Gesellschaft gehalten hat, findet § 8c KStG keine Anwendung. Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen. sabrina.kraus@roedl.de

> Angaben zu Umfang und Art der abgerechneten Leistungen als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Von Julia Bader, Rödl & Partner Stuttgart

Schnell gelesen

- > Die Voraussetzungen der Rechnungserstellung sind sehr genau definiert. Eine Abweichung kann dazu führen, dass der Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden kann.

In einem kürzlich veröffentlichten Urteil (Az.: XI R 32/10) hat der BFH erneut betont, dass die Leistungsbeschreibung in einer Rechnung eine wichtige Voraussetzung für den Vorsteuerabzug darstellt. Im Urteilsfall arbeitete der Kläger in einer Bürogemeinschaft mit einer GmbH. Nach mündlicher Vereinbarung mit dieser GmbH ließ der Kläger verschiedene Leistungen von deren Mitarbeitern erledigen (z. B. Schreibarbeiten). Die Abrechnung der GmbH beinhaltete neben dem Ausweis von Umsatzsteuer die Angaben „Personalgestellung – Schreibarbeiten“ sowie den Hinweis „nach mündlicher Vereinbarung“. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten dem Kläger den Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung ab. Auch der BFH entschied, dass der Kläger die in der Rechnung ausgewiesene Steuer nicht als Vorsteuer abziehen darf, da er keine ordnungsgemäße Rechnung besitzt. Aus der Rechnung wurde lediglich der Zeitraum der Leistungserbringung, nicht jedoch der Umfang der Dienstleistung ersichtlich.

Die Angabe „lt. mündlicher Vereinbarung“ stellt keine eindeutige Bezugnahme auf andere Geschäftsunterlagen dar, aus denen der Leistungsumfang zu entnehmen wäre. Damit der Kläger den Vorsteuerabzug geltend machen kann, muss der Leistungsumfang noch durch nähere Angabe zu den tätigen Personen, Einsatztagen, Anzahl der geleisteten Stunden bzw. Stundensätzen konkretisiert werden (z. B. Sekretärin Frau Müller – Donnerstag, 18. Oktober 2012 – 4,5 h á 70 Euro pro Stunde). Die Detaildaten können auch in einem Abrechnungsbogen erfasst werden, der der Rechnung als Anlage beigefügt wird.

Die Frage, ob die verwendete Leistungsbeschreibung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung genügt, war schon oft Gegenstand finanzgerichtlicher Verfahren. So genügt die Angabe „Personalkosten“ gerade noch, aber nur wenn auf die zugrundeliegenden Verträge Bezug genommen wird. Die Angaben „Zimmerreinigung“ oder „Unterkunftsreinigung“ sind nur ausreichend, wenn das gereinigte Objekt, der Zeitraum sowie die Anzahl und Art der gereinigten Zimmer angegeben sind. Nicht ausreichend sind z. B. die Angaben „technische Beratung“, „Betriebskostenumlage“, „Renovierungsarbeiten“, „nach Absprache“ oder „verauslagte Grund-

stückskosten“. Die Formulierung einer ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung ist oft schwierig – als Faustregel gilt: Je detaillierter die Angaben, desto besser. Wenn Sie Eingangsrechnungen mit ungenauen Leistungsbeschreibungen erhalten, sollten Sie diese reklamieren. Nur wenn Sie im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung sind, können Sie sich die Vorsteuern aus dieser Rechnung vom Finanzamt auszahlen lassen.

Kontakt für weitere Informationen



Julia Bader
Steuerberaterin
Tel.: +49(711)78 19 14–21
E-Mail: julia.bader@roedl.de

> Erleichterte Generationennachfolge bei Personengesellschaften

Von **Jan Böttcher**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Der BFH erleichtert durch seine neueste Rechtsprechung die steuerneutrale Generationennachfolge bei Personengesellschaften.

Der IV. Senat des BFH hat in einem aktuellen Urteil die Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen im Vorfeld einer unentgeltlichen Übertragung eines Kommanditanteils als nicht schädlich erachtet. Damit eröffnet der BFH den Steuerpflichtigen erhebliche Gestaltungsspielräume im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge. Der Entscheidung lag vereinfacht folgender Fall zugrunde: Der Vater übertrug zunächst 80 Prozent seines Kommanditanteils an einer GmbH & Co. KG sowie sämtliche Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH auf seine Tochter. Ein der Gesellschaft zur Nutzung überlassenes Grundstück behielt der Vater zunächst als Sonderbetriebsvermögen zurück. Nur kurze Zeit später übertrug der Vater das Grundstück aus seinem Sonderbetriebsvermögen auf eine neu gegründete KG, bei welcher er einziger Kommanditist war. Den verbleibenden Kommanditanteil von 20 Prozent übertrug er auf seine Tochter.

Die Tücke des Falls liegt im Zusammenspiel der einschlägigen Norm zur unentgeltlichen Übertragung von Mitunternehmeranteilen und ähnlichen Sachgesamtheiten gemäß § 6 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) und den Vorschriften zur Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 5 EStG. Beide Vorgänge können grundsätzlich ohne Aufdeckung der stillen Reserven und somit steuerneutral zum Buchwert erfolgen. In ihrem Zusammenspiel erkennt die Finanzverwaltung jedoch einen Gestaltungsmissbrauch. Dieses zumindest dann, wenn im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Übertragung eines Mitunternehmeranteils funktional wesentliche Wirtschaftsgüter dieses Mitunternehmeranteils in ein anderes Betriebsvermögen überführt oder übertragen werden. Die Auswirkungen sind für die Steuerpflichtigen fatal: Die Finanzverwaltung verwehrt die Buchwertfortführung beim Erwerber des Mitunternehmeranteils. Es kommt somit zu einer Aufdeckung aller stillen Reserven beim Übertragenden, die dieser als laufenden Gewinn zu versteuern hat.

Gedanklich liegt der Auffassung der Finanzverwaltung ein Exklusivitätsverhältnis der obigen steuerlichen Regelungen zugrunde. Der BFH hat dieser Auffassung der Finanzverwaltung eine klare Absage erteilt. Dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, dass die eine Regelung nicht neben der anderen zur Anwendung kommen könne. Allenfalls könnte im Rahmen der Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen dann eine einschränkende Auslegung angebracht sein, wenn damit die übertragene Sachgesamtheit in ihrer wirtschaftlichen Lebensfähigkeit bedroht werde – ein Zustand, der bei einer Generationennachfolge regelmäßig ausscheidet.

Damit verwirft der BFH den Vorwurf eines gesamtplanerischen Handelns bei der Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen und ebnet den Weg in eine erleichterte Generationennachfolge bei Personengesellschaften. Für Steuerpflichtige eröffnen sich hierdurch vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge.

Kontakt für weitere Informationen



Jan Böttcher, LL.M. Tax
Steuerberater
Tel.: +49(911)91 93–12 41
E-Mail: jan.boettcher@roedl.de

Kurzmitteilung Recht

Keine Anmeldung der Amtsniederlegung des Allein-Geschäftsführers durch diesen selbst

Das OLG Bamberg hat entschieden (OLG Bamberg, Beschluss v. 26. Juni 2012, Az. 1 W 29/12), dass ein Allein-Geschäftsführer einer GmbH nach wirksamer Niederlegung seines Amtes nicht mehr befugt ist, die Niederlegung zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden. Durch die Niederlegung erlischt die Geschäftsführereigenschaft und damit die Anmeldeberechtigung gemäß §§ 39 Abs. 1, 78 GmbHG. Für die Praxis ergibt sich für einen Alleingesellschafter daher Folgendes: Idealerweise legt der Geschäftsführer sein Amt mit Wirkung des nächsten Tages nieder und beantragt vorher noch die Eintragung. Alternativ kann der Geschäftsführer die Wirksamkeit der Niederlegung vom Eingang der Anmeldung beim Registergericht abhängig machen. mathias.becker@roedl.de

> Haftung des AG-Vorstandes bei Zahlungen an Aufsichtsratsmitglieder

Von Mathias Becker, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Beratungshonorare an Aufsichtsratsmitglieder dürfen erst dann durch den Vorstand einer AG ausgezahlt werden, wenn der Aufsichtsrat dem Beratungsvertrag zugestimmt hat.
- > Eine vorherige Auszahlung stellt grundsätzlich eine Pflichtverletzung des Vorstandes dar, die durch eine nachträgliche Genehmigung der zugrunde liegenden Verträge nicht mehr beseitigt werden kann.

Die Klägerin hatte sich im Wege der Anfechtungsklage gegen die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat gewandt. Dem vom zweiten Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 10. Juli 2012 – Aktenzeichen: II ZR 48/11) entschiedenen Fall lag folgende Konstellation zugrunde: Die Fresenius SE beauftragte eine Anwaltssozietät mit einer rechtlichen Beratung. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der Fresenius SE war gleichzeitig Partner dieser Sozietät. Der Vorstand zahlte die Honorare aus, bevor die zugrunde liegenden Beratungsverträge durch den Aufsichtsrat genehmigt wurden. Der Vorgang wurde im Entlastungsbeschluss des Vorstandes nicht berücksichtigt. Gemäß § 114 Abs. 1 AktG darf der Vorstand grundsätzlich keine Honorare an Aufsichtsratsmitglieder oder deren Sozietät zahlen, solange der Aufsichtsrat nicht seine Zustimmung erteilt hat. Werden die Honorare vom Vorstand

trotzdem vorab ausgezahlt, liegt hierin dem BGH zufolge eine Pflichtverletzung. Die vorherige Zustimmung durch den Aufsichtsrat stellt eine präventive Kontrolle dar, die der Vorstand durch die vorherige eigenmächtige Auszahlung umgeht. Im Ergebnis ist die Zahlung damit pflichtwidrig. Nach § 114 Abs. 2 Satz 1 AktG ist grundsätzlich eine nachträgliche Genehmigung eines Vertrages durch den Aufsichtsrat möglich. Dadurch wird zwar der bis dahin schwebend unwirksame Beratungsvertrag wirksam, aber die Pflichtverletzung durch den Vorstand ist schon eingetreten und bleibt weiter bestehen. Sie kann durch die nachträgliche Genehmigung der Verträge nicht mehr beseitigt werden. So weit reicht die Wirkung des § 114 Abs. 2 Satz 1 AktG nicht. Zwar wurde die Anfechtungsklage im konkreten Fall als unbegründet abgewiesen, da bis dahin ein eindeutiger und schwerwiegender Gesetzesverstoß nicht vorlag. Durch das vorliegende Urteil ist nun aber höchstrichterlich entschieden, dass in der eigenmächtigen Zahlung des Vorstandes eine Pflichtverletzung und damit ein eindeutiger und schwerwiegender Gesetzesverstoß gegen § 114 Abs. 1 AktG vorliegt. In der Zukunft kann eine Anfechtungsklage gegen die Entlastungsbeschlüsse, die einen solchen Vorgang unberücksichtigt lassen, hierauf gestützt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Mathias Becker

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)91 93 – 16 25

E-Mail: matthias.becker@roedl.de

> Fehler bei der Massenentlassungsanzeige sind teuer

Von Kai Wehrhahn, Rödl Enneking & Partner Berlin

Schnell gelesen

- > Fehler bei der Massenentlassungsanzeige gegenüber der Agentur für Arbeit führen in nachfolgenden Kündigungsschutzprozessen zur Unwirksamkeit der Kündigung, auch wenn die Agentur für Arbeit einen solchen nicht erkannt hat (Änderung der Rechtsprechung).

Beabsichtigt der Arbeitgeber, eine Mehrzahl von Arbeitnehmern zu entlassen, hat er nicht nur die durch das System der betriebsbedingten Kündigung gesetzten hohen Hürden zu

Recht aktuell

überwinden, sondern auch die formell anspruchsvollen Vorgaben der Massenentlassungsanzeige nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG) zu beachten. Fehler können dramatische wirtschaftliche Folgen zeitigen. Die Anzeigepflicht wird begründet, wenn innerhalb einer 30-Tage-Frist eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern entlassen werden sollen. Das KSchG sieht hierfür eine Staffelung nach Beschäftigtenzahl und Anzahl der von der Entlassung betroffenen Arbeitnehmer vor. Auch wenn der Unternehmer meint, aus seiner Sicht alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt zu haben, weil er beispielsweise mit dem Betriebsrat einen Interessenausgleich mit Namensliste geschlossen hat, kann er im nachfolgenden Kündigungsschutzprozess das Nachsehen haben. In einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Juni 2012 (6 AZR 780/19) hat dessen 6. Senat sich abermals mit den formellen Tücken der Massenentlassungsanzeige auseinandersetzen müssen. Das Gericht hat entschieden, dass Fehler bei der Massenentlassungsanzeige in den nachfolgenden Kündigungsschutzverfahren nicht mehr geheilt werden können. Solche vermeidbaren Fehler sind geeignet, den Arbeitgeber im Rechtsstreit enorm unter Druck zu setzen. Folgen sind entweder kostenintensive Abfindungsvergleiche oder die Niederlage im Arbeitsgerichtsprozess. In letzterem Fall hat der Arbeitgeber die gesamte Vergütung des Arbeitnehmers bis zum rechtskräftigen Ende nachträglich zahlen und den Arbeitnehmer weiter beschäftigen müssen. Im zu entscheidenden Fall hatte der Arbeitgeber zwar mit dem Betriebsrat einen Interessenausgleich geschlossen, sodass unstreitig war, dass der Betriebsrat in die Entlassungsmaßnahme eingebunden war. Er hatte aber übersehen, der Massenentlassungsanzeige die gesetzlich geforderte Stellungnahme des Betriebsrats beizufügen. § 17 Abs. 2 Satz 1 KSchG fordert dem Arbeitgeber ab, rechtzeitig vor der Durchführung des Personalabbaus den Betriebsrat einzubinden und ihm alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen. Nachfolgend muss der Arbeitgeber darauf achten, dass der Betriebsrat seine Stellungnahme zur beabsichtigten Personalmaßnahme erteilt. Unterlässt es der Arbeitgeber, diese Stellungnahme des Betriebsrats der Massenentlassungsanzeige beizufügen, so ist alleine aus diesem Grund die Massenentlassung fehlerhaft.

Kann dann der Arbeitgeber im nachfolgenden Kündigungsschutzprozess nicht darlegen, dass er den Betriebsrat mindestens zwei Wochen vor der Erstattung der Anzeige unterrichtet hat, sind sämtliche Kündigungen von Arbeitnehmern, die vor den Arbeitsgerichten Kündigungsschutzklage erhoben hatten, alleine deshalb unwirksam. Es bedarf keiner Darlegung, dass die Folgen für den Arbeitgeber dramatisch sein können. Ist die Personalmaßnahme Bestandteil eines umfänglichen Restrukturierungsprogramms zur Sanierung des Unternehmens, so kann die Existenz des Arbeitgeberunternehmens auf dem Spiel stehen. Fahrlässiger Umgang mit den Anzeigepflichten kann demnach eine Kostenlawine auslösen. Der 6. Senat des Bundesarbeitsgerichts hat betont, dass es auch nicht (mehr) darauf ankomme, ob die Agentur für Arbeit den Fehler bei der Massenentlassungsanzeige übersehen habe, da eine unrichtige Feststellung der Arbeitsverwaltung die Arbeitsgerichte nicht binde. In dieser Hinsicht hat die Rechtsprechung

des Bundesarbeitsgerichts eine beachtenswerte Änderung erfahren. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts betont erneut das Bedürfnis, wichtige Prozesse der Unternehmensrestrukturierung von Beginn an professionell begleiten zu lassen.

Kontakt für weitere Informationen



Kai Wehrhahn
Rechtsanwalt
Tel.: +49(30) 88 92 03- 0
E-Mail: kai.wehrhan@roedl.de

Kurzmitteilung Wirtschaft

BStBK zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen in der Handelsbilanz

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat am 12. Oktober 2012 auf ihrer Internetseite eine Verlautbarung zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen in der Handelsbilanz veröffentlicht. Demnach ist eine Rückstellung nur dann zu bilden, wenn die Differenz in der Steuerbilanz auf einer ausdrücklich gewährten Steuerstundung beruht. Darüber hinaus verneint die BStBK die Möglichkeit einer Verrechnung mit aktiven latenten Steuern und lehnt einen Verzicht auf die Abzinsung nach § 253 Abs. 2 HGB ab.

andreas.schmid@roedl.de

> Wann ist nach IAS 1 eine dritte Bilanz erforderlich?

Von Dr. Benjamin Roos und Christian Landgraf,
Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Aus Stetigkeitsgründen fordert IAS 1 in bestimmten Fällen eine dritte Bilanz.
- > Ausnahmen können sich bei Undurchführbarkeit sowie bei fehlendem informationellem Mehrwert ergeben.

Wirtschaft aktuell

IFRS-Bilanzierer müssen gemäß IAS 1 unter bestimmten Umständen neben der Bilanz zum Ende der aktuellen Periode sowie der vorangegangenen Periode zusätzlich noch eine dritte Bilanz auf den Beginn der frühesten Vergleichsperiode, d.h. die Eröffnungsbilanz des Vorjahres, aufstellen und veröffentlichen. Anwendungsfälle sind die rückwirkende Anwendung einer Bilanzierungsmethode, die rückwirkende Anpassung von Abschlussposten z. B. aufgrund einer Fehlerkorrektur sowie Umgliederungen. Hierdurch wird das Stetigkeitsgebot des IFRS-Rahmenkonzepts weiter konkretisiert. Mit der Erstellung einer dritten Bilanz geht i. d. R. ein erheblicher Arbeitsaufwand einher, insbesondere im Zusammenhang mit der Rekonstruktion vergangener Sachverhalte und Informationen.

Daher soll nachfolgend kurz skizziert werden, unter welchen Prämissen gegebenenfalls von der Aufstellung einer dritten Bilanz abgesehen werden kann:

- > Neben der im Standard explizit erwähnten, aber wohl sehr eng auszulegenden Undurchführbarkeit der Ermittlung der Vergleichsbeträge kann von diesem Erfordernis auch aus Wesentlichkeitsgründen abgewichen werden. Die Wesentlichkeit hat sich dabei auf die in der dritten Bilanz aus Sicht des Abschlussadressaten bereitgestellten Informationen zu beziehen.
- > Weiterhin dürfte das Absehen von einer dritten Bilanz sachgerecht sein, wenn die dritte Bilanz identische Informationen wie die zum Ende der vorangegangenen Periode veröffentlichte Bilanz liefert, das heißt, wenn bereits vorhandene Informationen erneut zur Verfügung gestellt werden müssten. Hier wäre z. B. folgender Fall denkbar: Aufgrund neuer Erkenntnisse ist in der aktuellen Periode eine Umgliederung vorzunehmen. Eine entsprechende Anpassung ist dann grundsätzlich auch für das Vorjahr erforderlich. Ist der entsprechende Sachverhalt allerdings im Vorjahr erstmalig aufgetreten, ist die dritte Bilanz überflüssig.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass jeder Einzelfall gesondert zu würdigen und dabei zu berücksichtigen ist, dass sowohl das Kriterium der Undurchführbarkeit als auch der Aspekt der Wesentlichkeit ermessensbehaftet ist. Deshalb sollte, wenn eine (oder mehrere) der in IAS 1 genannten Konstellationen vorliegt, dem Sachverhalt verstärktes Augenmerk geschenkt und die Umstände einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Erst danach sollte eine Entscheidung darüber gefällt werden, ob gegebenenfalls auf die Veröffentlichung einer zusätzlichen Bilanz zum Ende der frühesten Vergleichsperiode verzichtet werden kann. Dabei empfiehlt es sich, den Abschlussprüfer frühzeitig in die Diskussion einzubeziehen.

Dies erscheint insbesondere deshalb geboten, weil die DPR als einen ihrer Prüfungsschwerpunkte für 2013 die richtige Darstellung von Fehlerkorrekturen in der Konzernbilanz über drei Perioden genannt hat.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf
Wirtschaftsprüfer, CPA
Tel.: +49(911)91 93-1623
E-Mail: christian.landgraf@roedl.de

> DRS 20 reformiert die Konzernlageberichterstattung

Von André Nestmann, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Der Grundsatz der Informationsabstufung ermöglicht eine adäquate Berichterstattung hinsichtlich der Art der Geschäftstätigkeit, der Größe und der Kapitalmarktinanspruchnahme.
- > Die Reduzierung des Prognosezeitraumes auf ein Jahr erleichtert die Berichterstattung.
- > Der neue Standard kann bereits für das laufende Geschäftsjahr angewandt werden.

Gegenüber dem Standardentwurf E-DRS 27 (siehe dazu Rödl & Partner Mandantenbrief, Ausgabe Februar 2012) haben sich im verabschiedeten DRS 20 folgende wesentliche Änderungen für die Konzernlageberichterstattung ergeben:

- > Die Verpflichtung kapitalmarktorientierter Unternehmen zur Strategieberichterstattung entfällt. Zur Ausgestaltung einer freiwilligen Strategieberichterstattung bietet der DRS 20 einen Orientierungsrahmen.
- > Kapitalmarktorientierten Konzernen wird die Angabe der Einstufung der Kreditwürdigkeit durch Rating-Agenturen im Rahmen der Berichterstattung über die Finanzlage nicht mehr vorgeschrieben.
- > Im Nachtragsbericht über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Konzernabschlussstichtag ist eine Negativfeststellung weiterhin erforderlich.

Durch den Grundsatz der Informationsabstufung, nach dem die Ausführlichkeit und Detailliertheit der Angaben im Konzernlagebericht unter anderem von der Größe, der Art der Geschäftstätigkeit und der Kapitalmarktinanspruchnahme des Unternehmens abhängen, besteht zukünftig die Möglichkeit, die Konzernlageberichterstattung an der aktuellen Situation des Konzerns auszurichten. Die Prognoseberichterstattung

Wirtschaft aktuell / Rödl & Partner intern

wird sich zukünftig in den folgenden Punkten wesentlich ändern:

- > Der Mindest-Prognosezeitraum wird von bisher zwei Jahren auf zukünftig ein Jahr verkürzt. Absehbare Sondereinflüsse nach dem Prognosezeitraum sind darzustellen und zu analysieren.
- > Die Prognosegenauigkeit wird verschärft. Richtung und Intensität der Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber den entsprechenden Ist-Werten des Berichtsjahres müssen verdeutlicht werden. Rein komparative und qualitative Prognosen genügen den Anforderungen grundsätzlich nicht mehr.
- > In der Vorperiode abgegebene Prognosen sind mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen.

DRS 20 ist verpflichtend auf alle Konzernlageberichte für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, anzuwenden. Eine freiwillige frühere, dann aber vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird empfohlen. Ebenso wird die entsprechende Anwendung auf den Lagebericht zum Jahresabschluss empfohlen. Auch ohne eine gesetzliche Vermutung dürften die Anforderungen des Standards daher grundsätzlich als zu beachtende Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung anzusehen sein.

Kontakt für weitere Informationen



André Nestmann

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49(911)9193-2214

E-Mail: andre.nestmann@roedl.de

> Rödl & Partner ist Kanzlei des Jahres für M&A in Deutschland



Lawyer Monthly hat Rödl & Partner als M&A Law Firm of the Year 2012 in Deutschland ausgezeichnet. Rödl & Partner erhält den Award auf der Basis einer internationalen Befragung führender Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen durch das Redaktionsteam der Zeitschrift.

Die Entscheidung der Jury für Rödl & Partner basiert auf einer Untersuchung internationaler Unternehmenstransaktionen, die Rödl & Partner von den Standorten München und Nürnberg aus im laufenden Jahr begleitet hat. Ferner bewertete Lawyer Monthly den Anteil des M&A-Geschäfts am Geschäftserfolg von Rödl & Partner im laufenden Geschäftsjahr.

Bereits im September 2012 war Rödl & Partner im Rahmen der Global Awards 2012 des ACQ Finance Magazine als „Lead Advisory of the Year“ für Deutschland ausgezeichnet worden. Rödl & Partner habe regelmäßig die Federführung bei Transaktionen übernommen, begründete die Jury ihre Entscheidung. Ermittelt wurden die Gewinner von 4760 M&A-Experten weltweit.

Fundamente legen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief, Dezember 2012/Januar 2013, ISSN 2194-8828

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bereich Steuern: Jan Böttcher – jan.boettcher@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Bereich Recht: Horst Grätz – horst.graetz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Bereich Wirtschaft: Dr. Andreas Schmid – andreas.schmid@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Zhoan Tasdelen – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.